

**Vortrag an den Ministerrat****Gesetzesbeschluss des Steiermärkischen Landtages vom 2. Juli 2024  
betreffend die Erlassung eines Steiermärkischen Pflege- und  
Betreuungsgesetz sowie die Änderung des Steiermärkischen Sozial- und  
Pflegeleistungsfinanzierungsgesetzes ua.**

Der Landeshauptmann von Steiermark hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss gemäß Art. 98 B-VG übermittelt. Der Gesetzesbeschluss unterliegt dem Zustimmungrecht der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG sowie deren Einspruchsrecht gemäß § 9 Abs. 2 F-VG 1948. Die für die Verweigerung der Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen und für die Erhebung eines Einspruchs offenstehende Frist endet am 29. August 2024.

§ 44 Abs. 2 des Steiermärkischen Pflege- und Betreuungsgesetzes (Art. 1 des Gesetzesbeschlusses) verpflichtet die Organe des Bundes schlechthin sowie im Besonderen die Sozialversicherungsträger und den Dachverband der Sozialversicherungsträger dazu, der zuständigen Behörde die zur Feststellung der Voraussetzungen und der Höhe einer Leistung oder zur Ermittlung von Kostenersatzpflichten erforderlichen Auskünfte zu erteilen und für die Entscheidung erforderliche personenbezogene Daten elektronisch zu übermitteln. Eine analoge Verpflichtung enthält die Neufassung des § 49a Abs. 2 des Steiermärkischen Behindertengesetzes (Art. 3 Z 32 des Gesetzesbeschlusses).

Gemäß § 45 des Steiermärkischen Pflege- und Betreuungsgesetzes (Art. 1 des Gesetzesbeschlusses) sollen Bescheide und Amtshandlungen in Verfahren über Kostenübernahmen (§ 5 und § 14) von den landesgesetzlich geregelten Verwaltungsabgaben befreit sein. Art. 6 Z 1 (§ 3 Z 3 lit. b des Steiermärkischen Nächtigungsabgabengesetzes) des Gesetzesbeschlusses sieht vor, dass „vollstationäre Einrichtungen im Sinne des Steiermärkischen Pflege- und Betreuungsgesetzes“ von der Abgabepflicht ausgenommen sind.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss die Bundesministerien für Arbeit und Wirtschaft, für Finanzen, für Inneres, für Justiz sowie für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG wurden nicht geltend gemacht; ebensowenig wurde eine Gefährdung von Bundesinteressen im Sinn des § 9 Abs. 2 F-VG 1948 geltend gemacht.

Ich stelle daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Steiermark folgendes Schreiben zu richten:

"An den  
Herrn Landeshauptmann  
von Steiermark  
Hofgasse 15  
8010 Graz-Burg

**Dr. Lorenz Kern**  
Sachbearbeiter  
[lorenz.kern@bka.gv.at](mailto:lorenz.kern@bka.gv.at)  
+43 1 531 15-203944

Ihr Zeichen:  
ABT03VD-304114/2021-19  
4. Juli 2024

Die Bundesregierung hat am 28. August 2024 im Zirkulationsweg beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu erteilen und gemäß § 9 Abs. 3 F-VG 1948 der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses zuzustimmen."

28. August 2024

Mag.<sup>a</sup> Karoline Edtstadler  
Bundesministerin für EU und Verfassung